

Königlich Allerhöchste EntschlieÙung,

die Landwehr-Freikorps betr.

Maximilian II.

Von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem die Gründe weggefallen sind, durch welche Wir Uns in den jüngst verfloßenen Jahren bewogen fanden, die Errichtung von Landwehr-Freikorps Allerhöchst zu genehmigen, und demgemäß diese Freikorps in der Mehrzahl sich bereits freiwillig wieder aufgelöst haben, so wollen wir nunmehr auch bezüglich der übrigen gegenwärtig noch bestehenden Freikorps durch Zurücknahme Unserer zu ihrem Fortbestande Allerhöchsten Genehmigung die Auflösung verfügen, hiervon jedoch vorerst die in Oberbayern bestehenden Gebirgsschützen-Kompanien einschließlich des Freikorps zu Berchtesgaden noch ausnehmen. Hierbei verordnen Wir, dass die ärarialischen Waffenstücke, in deren sich Besitz sich die zufolge Unserer gegenwärtigen Verfügung oder bereits früher aufgelösten Landwehr-Freikorps noch befinden, sowie die denselben verliehen gewesenen Fahnen an die betreffenden Landwehr-Kreis-Kommandos abgeliefert, und von diesen Kreis-Kommandos die Waffen an die Militärbehörden zurückgestellt, die Fahnen aber in den Zeughäusern der Landwehr des Kreishauptortes hinterlegt werden. Ebenso sind die Landwehr-Kreis-Kommandos beauftragt, für die beschädigten oder zu Verlust gegangenen ärarialischen Waffenstücke die gesetzliche Ersatzpflicht geltend zu machen.

Übrigens geben Wir hierbei allen Freikorps, welche zum Schutze des Gesetzes und zur Aufrechthaltung der Ordnung für König und Vaterland die Waffen ergriffen und für die gute Sache ersprieÙliche Dienste geleistet haben, Unser besonderes landesväterliche Wohlwollen und Unsere Allerhöchste Zufriedenheit gerne zu erkennen.

München, den 22. Januar 1851.

Max.

v. Zwehl

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrat Epplen.

Quelle: Intelligenzblatt der Regierung von Schwaben und Neuburg, 1851, Sp. 61-62.